

Förderrichtlinien für den Antrag auf Unterstützung einer Vorbereitungsreise im Rahmen der Antragstellung eines EU- Drittlandhochschulkooperationsprogramms

**Deutscher Akademischer Austauschdienst, Referat 604
Grit Matthiesen, Postfach 20 04 04, 53134 Bonn
Telefon: 0228/882-182, Telefax: 0228/882-9182**

VII. Förderrichtlinien

Für die Bewilligung eines Antrages gelten die Förderrichtlinien zur Unterstützung von Projektvorbereitungsreisen im Rahmen der EU-Hochschulprogramme innerhalb Europas und mit Drittländern.

- Im Rahmen der Programme TEMPUS IV, ALFA III, ATLANTIS, TEP, ICI ECP, EDULINK, ACP Science and Technology können nur für Reisen in Drittländer bezuschusst werden. Im Rahmen von ERASMUS Mundus II können die Mittel auch für Reisen zu Partnerhochschulen in EU-Ländern eingesetzt werden.
- Die hier geförderten Reisen sollen zur Unterstützung der späteren Antragstellung in den o.g. EU-Drittlandprogrammen dienen.
- Es gilt die im Internet unter <http://eu.daad.de/eu/erasmus/05336.html> oder <http://eu.daad.de/eu/drittlandkooperationen/05258.html> zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichte Liste der vom BMBF genehmigten länderbezogenen Pauschalen.
- Die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen. Die Entscheidung geht dem Antragsteller/der Hochschule per Bewilligungsschreiben zu. Der Antragsteller ist verpflichtet, das eigenhändig unterzeichnete Bewilligungsschreiben umgehend an den DAAD zurückzusenden. Seine Ansprüche aus dem Bewilligungsschreiben verfallen, wenn dieses dem DAAD nicht spätestens vor Antritt der Vorbereitungsreise vorliegt.
- Die Förderung für das jeweilige Haushaltsjahr steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel durch den Geldgeber.
- Es können nur die Reise- und Aufenthaltskosten von Angehörigen deutscher Hochschulen im Rahmen des beantragten Zwecks bezuschusst werden.
- Zuschüsse für Vorbereitungsreisen im gleichen Programm können höchstens einmal pro Aufruf gewährt werden.

- Mit der Reisekostenunterstützung ist **keinerlei Versicherungsschutz** verbunden, und der DAAD haftet nicht für Schäden, Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen, die im Zusammenhang mit der geförderten Vorbereitungsreise entstehen,
- Die Reise wird grundsätzlich mit einer länderabhängigen Pauschale gefördert (siehe Länderliste). Die Summe wird dem Antragsteller/der Hochschule ausgezahlt, nachdem die Bescheinigung, die von der besuchten Gastinstitution unterzeichnet und mit Stempel versehen wurde, beim DAAD eingegangen ist. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Reise müssen dem DAAD die Bescheinigung im Original sowie ein Reisebericht (formlos) vorliegen.
- Umfasst die Reise mehrere Länder wird einmalig die höchste Länderpauschale der betroffenen Länder ausgezahlt.
- Der Antragsteller hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres den DAAD über das Ergebnis seines Projektantrags zu informieren.
- Bitte beachten Sie, dass keine Reisen im Nachhinein gefördert werden können, sondern nur Anträge berücksichtigt werden, die vor Reiseantritt beim DAAD eingehen. Förderungen können nur für das laufende Kalenderjahr beantragt werden.
- Der DAAD hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine oder mehrere der Auflagen nicht eingehalten werden, insbesondere wenn der Zweck der Förderung nicht erreicht werden kann.
- Tritt der DAAD von der Bewilligung zurück oder wird die Bewilligung infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat der Förderungsempfänger die Förderung ganz oder teilweise zu erstatten.
- Sollten einzelne Auflagen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Annahme der Förderzusage im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Förderzusage als lückenhaft erweist.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart.

Stand: 06.01.2010